

SATZUNG
vom
Fischerei-Verein Essen e.V.
(Stand: 26.03.2018)

I. Verfassung

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr

II. Mitgliedschaften

- § 4 Mitgliedschaften
- § 5 Beitritt
- § 6 Aktive Mitglieder
- § 7 Ehrenmitgliedern
- § 8 Passive Mitglieder
- § 9 Fördermitglieder
- § 10 Jugendliche Mitglieder
- § 11 Ausweis und Mitgliedschaft im Deutschen Angelfischerverband e.V.
- § 12 Versicherung
- § 13 Mittel des Vereins
- § 14 Rechte der Mitglieder
- § 15 Pflichten der Mitglieder
- § 16 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 17 Austritt
- § 18 Ausschluss
- § 19 Beiträge und Umlagen

III. Organe

- § 20 Organe
- § 21 Die Hauptversammlung
- § 22 Der Gesamtvorstand
- § 23 Der geschäftsführende Vorstand
- § 24 Geschäfte des geschäftsführenden Vorstands
- § 25 Das Ehrengericht
- § 26 Die Mitgliederversammlung
- § 27 Haushaltsführung
- § 28 Prüfung der Jahresrechnung und der Kasse
- § 29 Niederschrift

IV. Schlussbestimmungen

- § 30 Auflösung des Vereins
- § 31 Übergangsbestimmung
- § 33 Inkrafttreten der Satzung

I. Verfassung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Fischerei-Verein Essen e.V.“, in den folgenden Bestimmungen „FVE „ genannt. Er hat seinen Sitz in Essen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.

(2) Der FVE ist Mitglied des Deutschen Angelfischerverbandes e.V., des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V., des Landessportbundes NRW und des Stadtsportbundes Essen e.V.

(3) Gerichtstand ist Essen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der FVE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der FVE bezweckt den Zusammenschluss von Sportfischern zur gemeinsamen Interessenvertretung, zur Wahrung der Belange der Fischerei und Förderung des Angelsports. Dieser Zweck wird vom FVE insbesondere verwirklicht durch:

2.1 Hege und Pflege des Fischbestandes unter Beachtung des dem Biotop entsprechenden Artenschutzes.

2.2 Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens unter Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse.

2.3 Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand.

2.4 Beratung und Förderung der Mitglieder in den mit dem Angelsport zusammenhängenden Fragen durch Vorträge und Lehrgänge.

2.5 Ausübung und Förderung des Castingsports zur körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder, vor allem der Vereinsjugend.

2.6 Schaffung und Bereitstellung der zur Ausübung des Angelsports und des Castingsports erforderlichen Voraussetzungen durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von

- Fischgewässern und Fischereirechten
- Fischzuchtanlagen, -teichen und -becken
- Booten, geräten und dazugehörigen Anlagen.

2.7 Fördern und Bewirken der Maßnahmen

- zur Reinhaltung der Vereinstgewässer,
- zum Natur- und Landschaftsschutz,
- zum Schutz der am und im Gewässer lebenden Tierarten und Pflanzen

sowie deren Biotope,

- Unterrichtung der Allgemeinheit über die Bedeutung von Fischleben und Angelsport an unseren Gewässern.

2.8 Ausbildung und Vorbereitung der Mitglieder für die Sportfischerprüfung und Weiterbildung in fischereirechtlichen Fragen.

2.9 Einrichtung und Führung einer integrativen Freizeitgruppe Angeln für Menschen mit geistiger Behinderung zur Ermöglichung und Durchführung des Angelsportes unter Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften.

(3) Als Sportfischer im Sinne dieser Satzung gilt derjenige, der die Fischwaid gemäß den Grundsätzen des Deutschen Angelfischerverbandes e.V. ausübt, ohne dass diese Tätigkeit Haupt- oder Nebenerwerb ist.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des FVE ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaften

§ 4 Mitgliedschaften

(1) Folgende Arten der Mitglieder im FVE sind möglich:

1. Aktive Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Passive Mitglieder
4. Fördermitglieder
5. Jugendliche Mitglieder

(2) Fördermitglied können auch juristische Personen werden.

§ 5 Beitritt

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Beitritt kann jederzeit erfolgen.

(2) Zur Aufnahme als Mitglied gemäß § 4 Nr. 1, 3,4 und 5 bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der Vor- und Familienname, Geburtstag, Geburtsort, Wohnung und Beruf enthalten muss. Bei Jugendlichen muss der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Gleichzeitig hat der Antragstellende eine schriftliche Erklärung dahin abzugeben, dass er mit der Satzung des Vereins, seiner Gewässerordnung und anderen Ordnungen sowie seiner Jugendordnung einverstanden ist. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Seine Entscheidung ist endgültig. Gründe für eine Verweigerung der Aufnahme brauchen nicht mitgeteilt zu werden.

§ 6 Aktive Mitglieder

(1) Jedes aktive Mitglied hat volles Stimmrecht; es führt eine Stimme.

(2) Aktive Mitglieder, die gegen den § 19 „Beiträge und Umlagen“ verstoßen, verlieren mit sofortiger Wirkung die aktive Mitgliedschaft und das dazugehörige Stimmrecht.

§ 7 Ehrenmitglieder

(1) Zu Ehrenmitgliedern des FVE können Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um die Fischerei im Allgemeinen oder um den FVE im Besonderen erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch die Hauptversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Jedes Ehrenmitglied hat volles Stimmrecht; und führt eine Stimme. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Vereinsbeiträge befreit.

§ 8 Passive Mitglieder

(1) Aktive Mitglieder können auf Antrag passive Mitglieder werden. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie können auch als Mitglieder des Verbandes Deutschen Angelfischerverbandes e.V. geführt werden.

(2) Die passive Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Ausübung des Angelsports in den Vereinsgewässern des FVE.

(3) Jedes passive Mitglied kann auf Antrag aktives Mitglied werden.

§ 9 Fördermitglieder

(1) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und sich zu seinen Zielen bekennt.

(2) Die Fördermitglieder sind nicht zur Ausübung des Angelsports in den Vereinsgewässern des FVE berechtigt.

(3) Fördermitglieder werden vom FVE als Mitglieder des Deutschen Angelfischerverbandes e.V. geführt und betreut. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 10 Jugendliche Mitglieder

(1) Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Jugendliche Mitglieder sind in der Jugendgruppe des FVE zusammengeschlossen. Die Jugendgruppe des FVE führt sich selbständig und verwaltet die ihr zufließenden Mittel eigenständig. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch die Hauptversammlung des FVE mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf.

(3) Der von der Jugendgruppe des FVE gewählte Jugendleiter und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

(4) Jugendliche Mitglieder werden mit Erreichen der Volljährigkeit aktive Mitglieder.

§ 11 Ausweis und Mitgliedschaft im Deutschen Angelfischerverband e.V.

(1) Die Mitglieder nach § 4 Nr. 1,2,3 und 5 sind über ihre Mitgliedschaft im FVE Mitglied im Deutschen Angelfischerverband e.V.

(2) Als Ausweis wird allen Mitgliedern, außer den Fördermitgliedern, der Sportfischerpass des Deutschen Angelfischerverband e.V. ausgehändigt.

(3) Der Sportfischerpass dient auch zur Aufnahme der als Quittung für den Vereinsbeitrag ausgehändigten Beitragsmarken und ist für den Zeitraum gültig, für den die Beitragsmarken geklebt sind. Er bestätigt gleichzeitig die Mitgliedschaft im FVE.

§ 12 Versicherung

(1) Die Mitglieder üben die Angelfischerei an den Vereinsgewässern und den Sport an den Vereinsanlagen usw. auf eigene Gefahr aus. Eine Haftung des Vereins findet nicht statt.

(2) Die Mitglieder sind bei der Vereinsarbeit auftretenden Gefahren durch eine gemeinsame Unfall- und Haftpflichtversicherung geschützt.

§ 13 Mittel des Vereins

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vorteile begünstigt werden.

§ 14 Rechte der Mitglieder

(1) Aktive und jugendliche Mitglieder können die Erlaubnis zur Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern erhalten, wenn sie die Sportfischerprüfung bestanden haben.

(2) Die Mitglieder haben in allen die Sportfischerei betreffenden Fragen kostenfreie Beratung durch den FVE. Sie genießen die Vorteile, die sich aus der Erfüllung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 dieser Satzung ergeben.

§ 15 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet:

a.) die Beiträge nach § 19 der Satzung regelmäßig und fristgerecht zu zahlen,

b.) die Satzung, die Gewässerordnung sowie die gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen und die Bestrebungen des FVE nach besten Kräften zu unterstützen,

c.) kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer zu machen, das der FVE bisher gepachtet hat oder wegen dessen Pachtung er bereits in Verhandlung steht,

d.) die Mitgliedschaft zum FVE nicht zur Erlangung persönlicher Vorteile, wie z.B. Eigenpachtung eines Gewässers ohne Zustimmung des Vereins, auszunutzen,

e.) für eine waidgerechte Ausübung des Fischens jederzeit einzutreten, den Gedanken der Fischhege durch Belehrung zu vertiefen, Kameradschaft zu üben sowie für eine ordnungsgemäße Pflege der Gewässer zu sorgen,

f.) an den Vereinsgewässern und -anlagen den im Zusammenhang mit der Ausübung der Angelfischerei, des Vereinssportes und der sonstigen Nutzung der Vereinseinrichtungen stehenden Anordnungen der Vorstandsmitglieder und Fischereiaufseher Folge zu leisten.

(2) Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, nach näherer Weisung durch den geschäftsführenden Vorstand jährlich eine bestimmte Anzahl von Stunden zur Erhaltung oder Verbesserung der Gewässer, der Aufzuchtanlagen, des Inventars und sonstiger Einrichtungen des FVE abzuleisten. Im Falle der Nichtableistung wird ein Ersatzgeld fällig. Ehrenmitglieder,

die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Fischereiaufseher, die Kassenprüfer, Mitglieder, die das Renteneintrittsalter erreicht haben spätestens jedoch das 65. Lebensjahr vollendet haben, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50% sowie passive Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Fördermitglieder sind von dieser Verpflichtung befreit. Der Zeitraum für die Ableistung von Pflichtarbeitszeit geht vom 01. Februar bis zum 30. November des Kalenderjahres und wird in Blöcken aufgeteilt.

(3) Jedes aktive und jugendliche Mitglied ist verpflichtet, eine Fangliste zu führen und diese nach Ende des Kalenderjahres abzugeben. Die Erteilung einer Fischereierlaubnis für das Folgejahr erfolgt nur bei Rückgabe der Fangliste. Im Falle des Verlustes der Fangliste ist ein erhöhtes Entgelt für die Fischereierlaubnis zu entrichten. Jeder gefangene und mäßige Fisch ist unmittelbar nach dem Fang noch am Gewässer in die Fangliste einzutragen.

(4) Bei Verlust von vereinseigenen Sachen (Beispiele: Mitgliedskarte, Parkkarte, etc.) wird dem Mitglied für die Erstellung von Ersatzunterlagen eine Gebühr berechnet (siehe aktuelles Preisverzeichnis).

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod des Mitgliedes

§ 17 Austritt

(1) Der Austritt aus dem FVE kann nur in schriftlicher Form dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist erklärt werden.

(2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind dem FVE die vereinseigenen Sachen unverzüglich zurückzugeben. Sollten die Unterlagen nicht abgegeben werden, wird eine Gebühr (siehe aktuelles Preisverzeichnis) berechnet.

§ 18 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes nach Anhörung und auf Beschluss des Ehrengerichts ausgeschlossen werden. Gründe des Ausschlusses sind:

- a) Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Satzung oder der Gewässerordnung oder die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des FVE,
- b) wiederholtes unkameradschaftliches Verhalten innerhalb des Vereins,
- c) ehrenrührige Handlungen,
- d) Schädigung der Einrichtungen des Vereins oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit,
- e) Begehen von Fischfrevel oder sonstiger Handlungen, die nach § 55 des Landesfischereigesetzes oder § 23 der Landesfischereiverordnung ordnungswidrig sind,

f) Betreiben der Sportfischerei als Nebenerwerb und Verkauf oder Tausch der gefangenen Fische.

(2) Der Ausschluss nach Absatz 1 ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief des Ehrengerichtes mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch zulässig, über den der Gesamtvorstand endgültig entscheidet.

(3) Hat ein Mitglied seinen Beitrag nicht bis zum 1.5. des laufenden Jahres geleistet, kann es ohne Einschaltung des Ehrengerichtes vom geschäftsführenden Vorstand fristlos ausgeschlossen werden. Gegen diesen Entscheid ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch zulässig, über den der Gesamtvorstand endgültig entscheidet.

§ 19 Beiträge und Umlagen

(1) Die Höhe des Aufnahmebeitrages und der Jahresbeiträge werden durch den geschäftsführenden Vorstandes festgesetzt. Der Gesamtbeitrag für das Folgejahr sowie das Ersatzgeld gemäß § 15 (2) für nicht geleistete Pflichtarbeit für das laufende Jahr sind bis spätestens 30. November des laufenden Jahres zu zahlen. Grundsätzlich werden der Gesamtbeitrag und das Ersatzgeld per Lastschrift eingezogen. Ausnahmen müssen schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Änderungen, die sich auf die Zusammensetzung des Gesamtbeitrages auswirken, sind bis spätestens 30. September des laufenden Jahres vom Mitglied für das Folgejahr dem FVE schriftlich mitzuteilen.

(2) Austritt und Ausschluss aus dem Verein lassen die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge, des Ersatzgeldes für nicht geleistete Pflichtarbeit und der sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem FVE für das Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft beendet worden ist, unberührt.

(3) In dem Beitrag sind die für den Deutschen Angelfischerverband e.V., den Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V., den Landessportbund und den Stadtsportbund e.V. bestimmten Verbandsbeiträge enthalten.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in Härtefällen Beiträge für einzelne Mitglieder zu ermäßigen oder zu stunden.

(5) Die Hauptversammlung kann, falls das Vereinsinteresse es erfordert, Umlagen festsetzen.

(6) Nichtzahlung bzw. verspätete Zahlung von Bootsliegplätzen führt zum Verlust des Liegeplatzes mit Wirkung vom 31.12. des laufenden Jahres. Das Boot muss dann vom Besitzer sofort entfernt werden.

III. Organe

§ 20 Organe

Organe des FVE sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Gesamtvorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand,
4. Jugendausschuss
5. das Ehrengericht.

§ 21 Die Hauptversammlung

- (1) Alljährlich findet, möglichst in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres, die Hauptversammlung statt. Sie wird von dem 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands einberufen und geleitet.
- (2) Einzuladen sind schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
- (3) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Erstattung des Jahres- und des Kassenberichtes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - d) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes, soweit erforderlich
 - e) Wahl der Kassenprüfer, soweit erforderlich
 - f) Feststellung des Haushaltsplanes,
 - g) Anträge.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung müssen jeweils bis zum 28. Februar des Jahres, in dem die Hauptversammlung stattfindet, bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Verspätete Anträge können von der Hauptversammlung als Dringlichkeitsantrag zugelassen werden.
- (5) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (6) Satzungsänderungen können nur durch eine außerordentlich einberufene Hauptversammlung beschlossen werden. Absatz 2 gilt entsprechend. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe der Gründe das schriftlich verlangt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (8) Wenn der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält und es im Interesse des Vereins liegt, hat er das Recht, jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 22 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
 - b) dem Gewässerwart und seinen Vertretern,
 - c) dem Gerätewart und seinen Vertretern,
 - d) dem Jugendwart und seinem Vertreter,
 - e) dem Fachreferenten für Öffentlichkeitsarbeit und seinem Vertreter,
 - f) dem Fachreferenten für Aus- und Weiterbildung und seinem Vertreter,
 - g) dem Fachreferenten für Casting- und Fliegenfischen und seinem Vertreter,
 - h) dem Fachreferenten für Fischereiaufsicht und seinem Vertreter,
 - i) dem Schriftführer,
 - j) drei Beisitzern.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen aktive Mitglieder sein.

(2) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie sind mindestens einmal je Kalenderjahr und auf Antrag von drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes innerhalb von drei Wochen einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 8 Tage.

(3) Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Gesamtvorstand beschließt über die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, beaufsichtigt die Tätigkeit des Gewässerwartes, der Fachreferenten und des Gerätewartes, erlässt die Gewässerordnung, die Geschäftsordnung gemäß § 27 Abs. 4 und wirkt bei der Vorbereitung der Hauptversammlung mit. Der Gesamtvorstand regelt die Aufgabenverteilung in einer Geschäftsordnung.

§ 23 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Hauptversammlung aus dem Kreis der aktiven Vereinsmitglieder (§ 6) gewählt und besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Organisationswart.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Es ist nicht zulässig, zwei der in Absatz 1 Buchst. a, b, c und d bestimmten Ämter in Personalunion zu verwalten.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands beträgt einheitlich drei Jahre. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheiden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands während ihrer Amtszeit aus demselben aus, so wählt die Hauptversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten Ersatz für den Rest der Amtszeit; bis dahin wird das Amt des Ausscheidenden kommissarisch von einem Mitglied des Gesamtvorstandes – mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes - übernommen. Dieser wird vom geschäftsführenden Vorstand gewählt.

(5) Der geschäftsführende Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

§ 24 Geschäfte des geschäftsführenden Vorstands

(1) Die laufenden Vereinsangelegenheiten werden vom geschäftsführenden Vorstand erledigt. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ahndung solcher Verstöße, die nicht zum Ausschluss aus dem Verein führen, ausgenommen die Fälle nach § 18 Abs. 3. Ahndungen können im Übrigen im Einzug des Erlaubnisscheines bis zu sechs Monate und in der Anordnung zusätzlicher Hilfe bestehen.

(2) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er ist berechtigt, Vereinsmitglieder hinzuzuziehen; sie haben nur beratende Stimme.

(3) Ergibt sich bei Abstimmungen des geschäftsführenden Vorstandes keine Stimmenmehrheit, so entscheidet der 1. Vorsitzende.

(4) Ist der 1. Vorsitzende vorübergehend verhindert, werden seine Funktionen von dem stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.

§ 25 Das Ehrengericht

(1) Das Ehrengericht befindet über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 18 Abs. 1. Wenn es den Ausschluss ablehnt, verweist es die Sache wieder an den geschäftsführenden Vorstand zur Ahndung gemäß § 24 Abs. 1 zurück.

(2) Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die der Gesamtvorstand aus dem Kreis seiner Mitglieder wählt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können nicht Mitglieder des Ehrengerichts werden. Die Mitglieder des Ehrengerichts wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ehrengerichts.

(4) Das Ehrengericht hat über seine Beschlüsse ein Protokoll zu fertigen.

(5) Das Ehrengericht kann sich eine Ehrengerichtsordnung geben, die der Genehmigung der Hauptversammlung bedarf.

§ 26 Die Mitgliederversammlung

Neben der Hauptversammlung kann der 1. Vorsitzende auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes nach Bedarf eine Versammlung aller in § 4 Nr. 1 – 5 genannten Mitglieder einberufen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden geleitet und dient ausschließlich der Förderung und Unterrichtung im Sinne des Vereinszwecks.

§ 27 Haushaltsführung

(1) Der Schatzmeister ist für das Kassen- und Rechnungswesen zuständig. Er ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen fortlaufend im Sinne der vom Gesetzgeber festgelegten Fristen zu buchen und die Belege zu sammeln.

(2) Zu jeder Einnahme und Ausgabe müssen Belege vorhanden sein.

(3) Der Kassenbestand ist monatlich dem 1. Vorsitzenden im Auszug mitzuteilen.

(4) Etwaige Tätigkeiten des Vereins, die durch ihre Art oder wirtschaftliches Ergebnis den Erfordernissen einer Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht entsprechen, sind durch organisatorische und wirtschaftliche Maßnahmen in der Weise gesondert zu erfassen und zu regeln, dass die Gemeinnützigkeit gemäß § 2 Abs. 1 nicht in Frage gestellt wird. Die Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die der Gesamtvorstand erlässt.

§ 28 Prüfung der Jahresrechnung und der Kasse

(1) Die Hauptversammlung wählt drei Rechnungsprüfer für die Zeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Haushaltsführung, den Kassenbestand sowie die Vermögenslage des FVE für jedes Kalenderjahr im jeweils folgenden Jahr rechtzeitig vor der Hauptversammlung, unterbreiten den Prüfungsbericht dem geschäftsführenden Vorstand und tragen in der Hauptversammlung das Prüfungsergebnis zwecks Entscheidung der Hauptversammlung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands vor.

(3) Die Rechnungsprüfer dürfen ferner nach Auftragserteilung durch den 1. Vorsitzenden unvermutete Kassenprüfungen durchführen. Über das Ergebnis ist dem geschäftsführenden Vorstand Bericht zu erstatten.

(4) In dem Prüfungsbericht sind die als Beleg für das Finanzamt erforderlichen Merkmale festzulegen.

§ 29 Niederschriften

Über das Ergebnis der Hauptversammlung, der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sind vom Schriftführer, in seiner Abwesenheit von einem zu wählenden Protokollführer, Niederschriften zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden sowie vom Schriftführer und in dessen Abwesenheit von einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen sind.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Ruhrverband in Essen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes zu verwenden hat. Die Liquidation wird von zwei der von der Hauptversammlung zu bestellenden Liquidatoren durchgeführt.

(3) Beschlüsse über die künftigen Verwendungen des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(4) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Restvermögen oder Teile davon.

§ 31 Übergangsbestimmung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden die bisherigen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder (§ 4 Nr. 3 und § 8 der alten Satzung) aktive Mitglieder (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, § 6).

§ 32 Inkrafttreten der Satzung

Diese am 26.03.2018 beschlossene Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Essen in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung des FVE, zuletzt geändert am 15.10.2011, außer Kraft.